

## Renten- oder (doch) Ratenzusage?

...was nach wenig unterschiedlich klingt, kann die  
Rückstellung kosten!



### Situation:

Das Unternehmen sagt dem Geschäftsführer in einer Pensionszusage sinngemäß folgendes zu: „... wird die Pension auf Lebenszeit ausbezahlt, längstens 15 Jahre.... wird im Ablebensfall das ...angesammelte Kapital... an Frau XY ausbezahlt.“

Wie sieht das der Unabhängige Finanzsenat?

*„Wird vereinbart, dass eine Rente bis zum Erreichen eines bestimmten Lebensalters ....gezahlt wird und wäre die Rente diesen festbestimmten Zeitraum auch an die Erben zu zahlen, falls der Berechtigte vor Erreichen des bestimmten Lebensalters stirbt, kann nicht mehr von einer Rente gesprochen werden“*

Kurz: der UFS spricht in diesem Fall von **Raten**form und entschied daher, dass die Aberkennung der steuerlichen Rückstellung zu Recht besteht, da gegen den § 14 EStG (...in Rentenform) verstoßen wurde. (UFS RV/0880-W/02 v. 30.04.07)



### Unsere Empfehlung:

Bei der Gestaltung von Pensionszusagen ist erhöhtes Augenmerk auf die Einhaltung der Normvorschriften des Betriebspensionsgesetzes, aber vor allem auch auf steuerrechtliche Bestimmungen und die in den Auslegungsbehelfen (Steuerrichtlinien) einschlägigen Ausführungen zu achten. Wird auch nur gegen eine dieser Bestimmungen verstoßen, steht die Anerkennung der steuerlichen Rückstellung für die gesamte Zusage am Spiel.

h+p hoffmann+partner steht für die fachkundige Beratung und Begleitung in allen Fragen der betrieblichen Altersvorsorge zur Verfügung.

Weiters können BAV-Berater bzw. Steuerberater auf einen speziellen Service zurückgreifen: [www.bav-service.at](http://www.bav-service.at)

Zur Anfrage